

Rechtssache C-95/24 [Khuzdar]ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

6. Februar 2024

Vorlegendes Gericht:

Corte di appello di Napoli (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

6. Februar 2024

Strafverfahren gegen:

ATAU

BESCHLUSS

zur Vorlage einer Frage an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung über die Gültigkeit und Auslegung der Handlungen der Einrichtungen der Union (Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

(Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

Die Corte di appello di Napoli (Berufungsgericht Neapel, gesetzlich eingerichtete Spezialkammer für Präventionsmaßnahmen, ... [nicht übersetzt])

... [nicht übersetzt]

trifft im Verfahren über einen von der Slowakischen Republik gegen

ATAU ... [nicht übersetzt]

ausgestellten passiven Europäischen Haftbefehl im Sinne des Gesetzes Nr. 69/05

im Hinblick auf den Europäischen Haftbefehl vom 5.10.2015, der vom Bezirksgericht Dunajska Streda (Slowakei) zur Vollstreckung der slowakischen

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

strafrechtlichen Verurteilung Nr. 3T/219/2009 vom 23.8.2010 ausgestellt wurde, die seit dem 7.9.2010 rechtskräftig und gegen die gesuchte Person vollstreckbar ist, die damit zu einer noch vollständig zu vollstreckenden Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt wurde, folgende

... [nicht übersetzt] [nationales Verfahren]

FESTSTELLUNGEN:

§ 1 Sachverhalt

Der Mitgliedstaat Slowakische Republik stellte am 5.10.2015 gegen den Gesuchten ATAU (alias ATAU) einen Europäischen Haftbefehl zur Vollstreckung des slowakischen Strafurteils Nr. 3T/219/2009 des Bezirksgerichts Dunajska Streda (Slowakei) vom 23.8.2010 (seit dem 7.9.2010 rechtskräftig und vollstreckbar) aus, mit dem er zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt wurde, die noch vollständig zu vollstrecken ist. Der Gesuchte wurde am 19.6.2023 von der Kriminalpolizei in Italien aufgegriffen und vorläufig festgenommen, und dieses Berufungsgericht hat die von der Slowakischen Republik mit dem Europäischen Haftbefehl beantragte Übergabe zu prüfen. Der Gesuchte hat im Rahmen des Verfahrens vor diesem Gericht erklärt und belegt, dass er sich seit mehr als fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig in Italien aufhält, und deshalb beim Berufungsgericht beantragt, seine Übergabe zu verweigern und die Vollstreckung der in dem slowakischen Strafurteil gegen ihn verhängten Strafe in Italien anzuordnen und zwar mittels Anerkennung dieses Urteil zur Vollstreckung in Italien.

Zur Beurteilung dieses Antrags, der nicht offensichtlich unbegründet ist, forderte das Berufungsgericht die Slowakische Republik auf, die Bescheinigung unter Angabe der Verfahrensgarantien, die dem Verurteilten gewährt wurden, auszufüllen. In einer Note vom 2.11.2023 antwortete das Gericht Dunajska Streda, dass der Verurteilte nicht persönlich an der Verhandlung, die mit der Verurteilung gegen ihn geendet habe, teilgenommen habe. Er sei jedoch während des Verfahrens von einem Anwalt verteidigt und vertreten worden. Außerdem habe er die Mitteilung, an welchem Tag und an welchem Ort die Verhandlung stattfinden würde, nie erhalten, habe aber von dem gegen ihn anhängigen Verfahren Kenntnis gehabt, da er am 28.9.2009 in der Slowakei wegen derselben Straftat festgenommen und in Untersuchungshaft genommen worden sei, dann am 15.12.2009 aus der Untersuchungshaft entlassen und in einem Flüchtlingslager im slowakischen Hoheitsgebiet untergebracht worden sei, und am 31.12.2009 untergetaucht sei, ohne zurückzukehren und ohne eine Zustellungsadresse anzugeben, so dass das slowakische Gericht nicht in der Lage gewesen sei, ihn ausfindig zu machen oder ihm die Ladung zur Verhandlung vor dem Gericht zuzustellen. Aus diesem Grund habe diese Verhandlung in Abwesenheit des Verurteilten stattgefunden, da er trotz Kenntnis des Verfahrens unauffindbar gewesen sei und die Verhandlung im Beisein eines Rechtsbeistands, der ihn

vertreten und verteidigt habe, durchgeführt worden sei und mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren geendet habe.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorbehaltlich weiterer Nachforschungen keine anderen Gründe für die Verweigerung der Übergabe zu bestehen scheinen, muss das Berufungsgericht prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung der Übergabe nach der Anerkennung der Verurteilung, damit die gegen den Gesuchten verhängte fünfjährige Freiheitsstrafe – wie von diesem beantragt – in Italien vollstreckt werden kann, vorliegen.

§ 2 Italienische innerstaatliche Rechtsvorschriften

Art. 18bis Abs. 2 der Legge n. 69 del 22.4.2005 (*Disposizioni per conformare il diritto interno alla decisione quadro 2002/584/GAI del Consiglio, del 13 giugno 2002, relativa al mandato d'arresto europeo e alle procedure di consegna tra Stati membri*) (Gesetz Nr. 69 vom 22.4.2005 – *Bestimmungen zur Anpassung des innerstaatlichen Rechts an den Rahmenbeschluss des Rates 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten*) sieht in der *ratione temporis* anwendbaren Fassung vor, dass, „wenn der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel der Sicherung ausgestellt wurde, das Berufungsgericht die Übergabe eines italienischen Staatsangehörigen oder einer Person, die sich rechtmäßig und tatsächlich im italienischen Hoheitsgebiet wohnt oder sich dort seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen aufhält, verweigern [kann], ... wenn es die Vollstreckung dieser Strafe oder Maßregel der Sicherung in Italien nach seinem innerstaatlichen Recht anordnet“. Im Fall von ATAU (alias ATAU) scheint es, dass das Vorhandensein dieser Voraussetzungen laut Aktenlage nicht ausgeschlossen werden kann.

Art. 24 des Decreto legislativo n. 161 vom 7.09.2010 (*Disposizioni per conformare il diritto interno alla Decisione quadro 2008/909/GAI relativa all'applicazione del principio del reciproco riconoscimento alle sentenze penali che irrogano pene detentive o misure privative della libertà personale, ai fini della loro esecuzione nell'Unione Europea*) (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 161 vom 7.9.2010 – *Bestimmungen zur Anpassung des innerstaatlichen Rechts an den Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union*) legt fest, dass das Berufungsgericht in dem Fall, in dem es die mit einem Europäischen Haftbefehl auf der Grundlage einer strafrechtlichen Verurteilung beantragte Übergabe verweigert und die Vollstreckung der Strafe auf italienischem Hoheitsgebiet anordnet, gleichzeitig die ausländische strafrechtliche Verurteilung, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, zur Vollstreckung in Italien anerkennen muss, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach dem italienischen Recht muss das Berufungsgericht daher, wenn es die Übergabe verweigert und die Vollstreckung der ausländischen strafrechtlichen Verurteilung in Italien anordnet, diese gemäß dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 161 vom 7.9.2010 anerkennen, und zwar nur, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Art. 13 Abs. 1 Buchst. i des Decreto Legislativo n. 161 del 7.9.2010 (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 161 vom 7.9.2010) [nicht übersetzt] bestimmt: „Das Berufungsgericht versagt die Anerkennung der Verurteilung in einem der folgenden Fälle: ... i) wenn die betreffende Person zu der Verhandlung, die zu der zu vollstreckenden Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass: 1) sie rechtzeitig persönlich vorgeladen und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde oder dass sie tatsächlich auf andere Weise offiziell unterrichtet wurde, die geeignet ist, ohne Zweifel festzustellen, dass sie davon Kenntnis hatte und ihr mitgeteilt wurde, dass eine Entscheidung ergehen kann, wenn sie nicht zu der Verhandlung erscheint; oder ii) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist oder 3) nachdem ihr die Entscheidung zugestellt und sie ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht oder innerhalb der dafür gesetzten Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat“.

Im vorliegenden Fall wurde der Gesuchte, wie bereits erwähnt, weder von dem für die Verhandlung festgesetzten Termin und Ort, wie in Nr. 1 vorgesehen, noch von dem für die Verhandlung festgesetzten Termin, wie in Nr. 2 vorgesehen, unterrichtet, noch hat er die in Nr. 3 genannten Informationen erhalten. Die Slowakische Republik teilte nämlich mit, dass er nur von dem anhängigen Verfahren Kenntnis erlangt habe, weil er verhaftet und drei Monate lang in Untersuchungshaft gewesen sei und nach seiner Freilassung geflohen sei, ohne eine Spur zu hinterlassen, so dass es nicht möglich gewesen sei, ihm den Termin und den Ort der Verhandlung mitzuteilen und ihm bekannt zu geben, dass die Entscheidung auch ohne sein Erscheinen ergehen würde.

Daher könnte das Berufungsgericht im vorliegenden Fall, sollte es die Übergabe verweigern und die Vollstreckung der Strafe in Italien anordnen, dies nicht tun, da zugleich die Voraussetzungen für die Versagung der Anerkennung der Verurteilung erfüllt sind.

Hinsichtlich der Verfahrensgarantien im Zusammenhang mit dem Europäischen Haftbefehl bestimmt Art. [6 Abs. 1bis] der Legge n. 69 del 22.4.2005 (Gesetz

Nr. 69 vom 22.4.2005] [nicht übersetzt] in der *ratione temporis* anwendbaren Fassung Folgendes: „*Wenn der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Strafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt wurde, die im Anschluss an eine Verhandlung verhängt wurde, zu der die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist, muss dieser zusätzlich eine Angabe über mindestens eine der folgenden Bedingungen enthalten: ... b) die betreffende Person wurde, nachdem sie über das gegen sie eingeleitete Verfahren unterrichtet worden war, in der Verhandlung, die zu der genannten Entscheidung geführt hat, von einem Rechtsbeistand vertreten, der entweder von der betreffenden Person oder von Amts wegen bestellt wurde*“.

Daraus ist zu schließen, dass die Übergabe zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zulässig ist, wenn die verurteilte Person von dem gegen sie anhängigen Verfahren unterrichtet und von einem Rechtsbeistand verteidigt wurde, wogegen die Anerkennung des Urteils im Vollstreckungsstaat nicht zulässig ist.

Die Übergabe aufgrund des Europäischen Haftbefehls ist unter der einfachen Bedingung zulässig, dass die verurteilte Person, die von einem Rechtsbeistand vertreten wurde, von der bloßen Tatsache unterrichtet wurde, dass ein Verfahren gegen sie anhängig ist; die Anerkennung des Urteils im Vollstreckungsstaat ist hingegen unter der Bedingung zulässig, dass die verurteilte Person, die von einem Rechtsbeistand vertreten wurde, von dem für die Verhandlung anberaumten Termin unterrichtet wurde.

Diese Vorschriften führen im vorliegenden Fall dazu, dass ATAU (alias ATAU) an die Slowakische Republik übergeben werden könnte, weil er von einem Rechtsbeistand vertreten und über das anhängige Verfahren unterrichtet wurde. Italien könnte aber seine Übergabe nicht verweigern und die von ihm beantragte Vollstreckung der Strafe in Italien anordnen, obwohl er sich tatsächlich seit mehr als fünf Jahren in Italien aufhält und einen entsprechenden Antrag gestellt hat, weil er nicht über den Termin des Verfahrens informiert worden war.

Dies hätte die paradoxe Folge, dass sich die Tatsache, dass die Verfahrensgarantien für die verurteilte Person bei Anerkennungen weiter reichen als die Verfahrensgarantien für die verurteilte Person im Bereich des Europäischen Haftbefehls, eher gegen die verurteilte Person als zu ihren Gunsten auswirkt.

Im vorliegenden Fall könnte ATAU (alias ATAU) von der Verweigerung der Übergabe als Folge seines tatsächlichen fünfjährigen Aufenthalts in Italien nicht profitieren, da die ihm von der Slowakischen Republik gewährte Verfahrensgarantie (Unterrichtung über die Anhängigkeit des Verfahrens) paradoxerweise geringer ist als die für die Anerkennung des Urteils vorgesehene Garantie (Unterrichtung über den für die Verhandlung anberaumten Termin), die, wenn sie ihm gewährt worden wäre, die Vollstreckung der Strafe in Italien nach der Verweigerung der Übergabe ermöglicht hätte.

Auf diese Weise würde der Gesuchte das Recht verlieren, seine Strafe im Vollstreckungsstaat zu verbüßen, und zwar nicht, weil er eine größere Verfahrensgarantie erhalten hat, sondern paradoxerweise, weil ihm eine geringere Verfahrensgarantie zuteilwurde, so dass er zu Unrecht einen doppelten Nachteil erleiden würde, nämlich zunächst die Verhandlung in Abwesenheit, ohne über den Termin der Verhandlung informiert zu sein, und dann die Übergabe an den Urteilsstaat, anstatt die Strafe im Vollstreckungsstaat zu verbüßen, obwohl die anderen Bedingungen erfüllt sind.

Dieses System führt im Übrigen zu dem paradoxen Ergebnis, dass ein und dieselbe strafrechtliche Verurteilung in Italien nicht zur Vollstreckung anerkannt werden kann, weil die gewährte Verfahrensgarantie (Unterrichtung über die Anhängigkeit des Verfahrens) geringer ist als die vorgesehene (Zeitpunkt der Anberaumung des Verfahrens), aber die Übergabe an den Urteilsstaat zur Vollstreckung erlaubt. Also geht man im selben europäischen Rechtsraum davon aus, dass dieses Urteil, ohne die minimalen Verfahrensgarantien zu gewähren, ergangen ist, wenn es darum geht, seine Vollstreckung zu ermöglichen, aber dass die minimalen Verfahrensgarantien geboten wurden, wenn es darum geht, die Übergabe zur Vollstreckung an den Urteilsstaat zu ermöglichen, der dieses Urteil erlassen und der verurteilten Person die geringere Garantie gewährt hat.

Es ist daher erforderlich, dieses Ergebnis mit den Vorschriften des Unionsrechts zu vergleichen, um zu prüfen, ob letzteres dahin ausgelegt werden kann und insoweit Gültigkeit hat, dass die Übergabe nach der Anerkennung des Urteils zum Zwecke der Verbüßung der Strafe im Vollstreckungsstaat auch dann verweigert werden kann, wenn die für die Anerkennung des Urteils vorgesehenen Verfahrensgarantien nicht vorliegen, aber die für die Übergabe aufgrund des Europäischen Haftbefehls vorgesehenen Verfahrensgarantien bestehen.

§ 3 Unionsrechtliche Vorschriften

Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 (2002/584/JI) (*über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten*) bestimmt, dass die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigern kann, wenn der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ausgestellt worden ist und sich der Verurteilte im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort seinen Wohnsitz hat und dieser Staat sich verpflichtet, die Strafe nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken.

Art. 25 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27.11.2008 (*über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union*) sieht vor, dass in dem Fall, in dem die Justizbehörde des Vollstreckungsstaats die Übergabe nach Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13.6.2002

die Übergabe verweigert, die Vorschriften desdieses Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27.11.2008 auch in Bezug auf die Anerkennung für die Strafvollstreckung gelten müssen.

Art. 9 Abs. 1 Buchst. i des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI [*nicht übersetzt*] bestimmt, dass „[d]ie zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats ... die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion versagen [kann], wenn i) laut der Bescheinigung gemäß Artikel 4 die betroffene Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betroffene Person im Einklang mit weiteren verfahrensrechtlichen Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts des Entscheidungsstaates i) rechtzeitig entweder persönlich vorgeladen wurde und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint; oder ii) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist oder iii) nachdem ihr die Entscheidung zugestellt und sie ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht oder innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat“.

Dass Unionsrecht sieht also ausdrücklich vor, dass die Anerkennung der Vollstreckung einer in Abwesenheit der verurteilten Person ergangenen strafrechtlichen Verurteilung im Vollstreckungsstaat davon abhängt, dass die verurteilte Person, die von einem Rechtsbeistand vertreten wird, zumindest über den Termin der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde. Bei dieser Regelung handelt es sich um dieselbe Bestimmung, die man auch im italienischen Recht findet.

Der Unterschied besteht darin, dass das italienische Recht festlegt, dass bei Fehlen einer solchen Verfahrensgarantie das innerstaatliche Gericht „die Anerkennung versagen muss“, während das EU-Recht bestimmt, dass in einem solchen Fall das Gericht des Vollstreckungsstaats „die Anerkennung versagen kann“. Während das Berufungsgericht nach italienischem Recht verpflichtet wäre, die Anerkennung zu versagen, hätte es nach Unionsrecht die Befugnis, aber nicht die Pflicht, diese zu versagen.

Dieser Unterschied ist für den vorliegenden Fall von wesentlicher Bedeutung. In der Tat wäre es bei Anwendung des angepassten italienischen Rechts nicht möglich, das Urteil zum Zwecke der Vollstreckung in Italien anzuerkennen, da ATAU (alias ATAU) nicht über den für die Verhandlung anberaumten Termin informiert wurde, so dass das Berufungsgericht ihn an die Slowakische Republik übergeben müsste, obwohl er berechtigt ist, die Strafe in Italien zu verbüßen und dies auch beantragt hat. Bei der Anwendung des Unionsrechts – der Quelle der an dieses Recht angepassten Rechtsvorschriften – hätte das Gericht des Vollstreckungsstaats hingegen einen Ermessensspielraum, um zu beurteilen, ob es die ausländische strafrechtliche Verurteilung anerkennt, und im bejahenden Fall die Übergabe abzulehnen und die Vollstreckung der Strafe in Italien anzuordnen.

Es scheint daher, dass die an das Unionsrecht angepassten italienischen Rechtsvorschriften über die unmittelbare oder die im Zusammenhang mit einem Europäischen Haftbefehl erfolgende Anerkennung strafrechtlicher Verurteilungen gegen das Unionsrecht verstößt, da sie die Verweigerung der Anerkennung für den Fall, dass die oben genannten minimalen Verfahrensgarantien nicht eingehalten werden, als zwingend vorschreiben und nicht in das Ermessen [des Gerichts] stellen.

Es ist daher erforderlich zu erfahren, ob das Unionsrecht in diesem Sinne auszulegen ist und Gültigkeit hat.

Es ist deshalb erforderlich, ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV vorzulegen.

§ 4 Die Vorlagefrage

Der Gerichtshof der Europäischen Union wird um Entscheidung darüber ersucht, ob

- Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13.6.2002 in Verbindung mit
- Art. 9 Abs. 1 Buchst. i und Art. 25 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27.11.2008

dahin auszulegen ist, dass

1. das Gericht des Vollstreckungsstaats, das um Anerkennung eines vollstreckbaren ausländischen Strafurteils ersucht wird, die Befugnis aber nicht die Pflicht hat, die Anerkennung des Urteils zu versagen, wenn sich herausstellt, dass das Verfahren, das zu diesem Urteil geführt hat, dem Angeklagten keine der in Art. 9 Abs. 1 Buchst. i des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27.11.2008 vorgesehenen Verfahrensgarantien geboten hat;

2. das Gericht des Vollstreckungsstaats, das aufgrund eines zur Vollstreckung eines Urteils erlassenen Europäischen Haftbefehls um Übergabe ersucht wird, bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung der Übergabe der verurteilten Person an den Urteilsstaat und der Voraussetzungen für die Verweigerung der Übergabe bei gleichzeitiger Anordnung der Vollstreckung der Sanktion im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats die Befugnis hat, die Übergabe zu verweigern, das Urteil anzuerkennen und seine Vollstreckung im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats anzuordnen, auch wenn in dem Verfahren, das zu dem anerkannten Urteil geführt hat, dem Angeklagten keine der Verfahrensgarantien nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. i des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 gewährt wurden.

... [nicht übersetzt] [Anweisungen an die Geschäftsstelle]

Neapel [nicht übersetzt]

[nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT